

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

26.02.2014 II 10.1-1.33.43-509/9

Zulassungsnummer:

Z-33.43-509

Antragsteller:

hawo GmbH Hunsrückstraße 11 64646 Heppenheim

Geltungsdauer

vom: 26. Februar 2014 bis: 16. August 2018

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem PSD" "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWD"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 16 Seiten und acht Anlagen mit 13 Blatt. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-509 vom 4. August 2008, geändert und verlängert durch Bescheid vom 5. September 2013





Seite 2 von 16 | 26. Februar 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 16 | 26. Februar 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind. Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und eine Schlussbeschichtung aufgebracht.

Die Dämmplatten des WDVS "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem PSD" sind Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten, die Dämmplatten des WDVS "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWD" sind Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unterputzen und Schlussbeschichtungen. Zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf ein Haftvermittler verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem PSD" darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel "hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau", "hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß", "hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II" und "hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht" müssen Werktrockenmörtel sein; der Klebemörtel "hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebeschaum "WDVS Kleberschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1421 sein.

2.2.2 Wärmedämmstoff

2.2.2.1 EPS-Platten

Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm nach



Seite 4 von 16 | 26. Februar 2014

- allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Nr. Z-33.4 ... oder Nr. Z- 33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist oder
- DIN EN 13163 mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
 T2 L2 W2 S2 P4 DS(70,-)2 DS(N)2 sowie eine Querzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa* und einem Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa

2.2.2.2 Mineralwolle-Dämmstoff

- a) Nichtbrennbare Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 340 mm nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.
- b) Nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

2.2.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "hawo - Armierungsgewebe" und "hawo - Armierungsgewebe grob" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"hawo – Armierungs- gewebe"	"hawo – Armierungs- gewebe grob"
Flächengewicht	160 g/m ²	210 g/m ²
Maschenweite	4 mm x 4 mm	8 mm x 8 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungs- zustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm	≥ 2,0 kN/5 cm
Anwendung im System	"hawo-therm Wärmedämm- Verbundsystem PSD"	"hawo-therm Wärmedämm- Verbundsystem MWD"

Tabelle 2:

Lagerzeit und Lagermedium		restliche Ro	restliche Reißfestigkeit	
Temperatur		"hawo – Armierungs- gewebe"	"hawo – Armierungs- gewebe grob"	
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,85 kN/5 cm	≥ 1,0 kN/5 cm	
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,1 kN/5 cm	≥ 1,2 kN/5 cm	

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.



Nr. Z-33.43-509

Seite 5 von 16 | 26. Februar 2014

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau", "hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß", "hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II", "hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht" und "hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "hawo Quarzgrund" und "hawo Silikat Putzgrund" müssen Acrylat-Dispersionen sein, der "hawo Silikon Putzgrund" muss eine pigmentierte Acrylsäureester-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Schlussbeschichtungen

Die zulässigen Schlussbeschichtungen (Oberputze) sind in den Anlagen 2.1, 2.2 bzw. 2.3 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Schlussbeschichtungen muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 **Dübel**

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2 dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

2.2.9 WDVS

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit schwerentflammbaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohdichte von maximal 25 kg/m³ muss – außer bei Verwendung des PUR-Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 – die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 erfüllen.

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-33.43-509

Seite 6 von 16 | 26. Februar 2014

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit schwerentflammbaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohdichte von maximal 25 kg/m³ muss – bei Verwendung des PUR-Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 – bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1:1998-05, Abs. 6.1.2.2 erfüllen.

In allen anderen Fällen muss das WDVS die Anforderungen an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen (s. Abschnitt 3.4).

Das WDVS nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2) erfüllen, wobei der Dämmstoff einen maximalen PCS-Wert von 1,1 MJ/kg und eine maximale Rohdichte von 125 kg/m³ aufweisen darf.

Das WDVS nach Anlage 2.3 muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1) erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6, mit Ausnahme der im Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Wärmedämmstoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der EPS-Platten²
- Schubmodul der EPS-Platten² (nur wenn Schubmodul ≤ 2,0 MPa ist)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Wärmedämmstoffe² und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit der Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-... zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende bzw. zu überwachende Wert bereits angegeben wird.



Seite 7 von 16 | 26. Februar 2014

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Wärmedämmstoffe² und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen. Der WDVS-Hersteller hat das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem Hersteller der EPS-Platten² eine derartige vertragliche Vereinbarung besteht.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen, der Haftvermittler und der Schlussbeschichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Für den Nachweis der geforderten Dämmstoffeigenschaften ist bei Wärmedämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹³ bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹³ zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten
- Art der Kontrolle oder Prüfung

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



Seite 8 von 16 | 26. Februar 2014

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Wärmedämmstoffe² und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit bzw. Nichtbrennbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung".

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Schlussbeschichtungen nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und Anlage 2.1, 2.2 bzw. 2.3 genannten Bauprodukte verwendet werden.



Seite 9 von 16 | 26. Februar 2014

3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast), im Zulassungsverfahren erbracht worden. Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind (s. Abschnitt 2.2.2), gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen Dämmstoffzulassung. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁴.

Die zulässige Beanspruchung der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) ist der Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Sofern im WDVS keine EPS-Platten nach einer Dämmstoffzulassung zur Anwendung kommen (s. Abschnitt 2.2.2.1) oder in der Dämmstoffzulassung keine Regelungen zu der Mindestdübelanzahl enthalten sind, gilt für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel die Anlage 5.1 bzw. 5.2 und für die Anordnung der Dübel der Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02; alternativ dazu darf die erforderliche Dübelmenge nach Abschnitt 3.2.2 bestimmt werden.

3.2.2 WDVS-Lastklassen

Die WDVS mit EPS-Platten (s. Abschnitt 3.2.1) werden in Abhängigkeit von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul $N_{R,WDVS}$) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des WDVS pro Dübelteller an). Sofern Dämmstoffe speziell für die Verwendung in WDVS im Rahmen von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt sind oder Dübel zum Einsatz kommen, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden, ist die zutreffende WDVS-Lastklasse der jeweiligen Dämmstoffzulassung bzw. der jeweiligen Dübelzulassung zu entnehmen:

	EPS-Platten	
	nach Abschnitt 2.2.2.1	
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 40	
Dübelteller-durchmesser [mm]	≥ 60	
WDVS-Lastklasse zul N _{R,WDVS} [kN]	0,15	

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

Sicherheitsbeiwerte yF und yM.

zul N_{R.WDVS} : WDVS-Lastklasse

Siehe: <u>www.dibt.de</u> unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<



Nr. Z-33.43-509

Seite 10 von 16 | 26. Februar 2014

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von zul $N_{R,Dübel}$ bzw. zul $N_{R,WDVS}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m^2 nicht unterschritten werden darf:

	EPS-Platten		
Dämmstoffdicke [mm]	< 60 ≥ 60		
Mindestdübelanzahl [Stück/m²]	5	4	

3.2.3 Fugenüberbrückung

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in der Außenfläche von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) darf nur das WDVS "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem PSD" bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und das WDVS muss aus dem Unterputz "hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau" mit dem Bewehrungsgewebe "hawo - Armierungsgewebe" und den dünnschichtigen Oberputzen ($d_{Oberputz} \le d_{Unterputz}$) nach Anlage 2.1 bestehen. Der Oberputz "hawo-Kratzputz Perfekt" ist nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen. Der Schubmodul G der EPS-Platten darf dabei 2,0 MPa nicht überschreiten. Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06 5 , Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unterputze und Schlussbeschichtungen sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich - auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$

mit: R'_{w,R,O} Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁶

ΔR_{w.R} Korrekturwert nach Anlage 7.1 bzw. 7.2

DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

DIN 4109:1989-11 Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren



Nr. Z-33.43-509

Seite 11 von 16 | 26. Februar 2014

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 7.1 bzw. 7.2 kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von –6 dB in Ansatz gebracht wird.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.5 Brandschutz

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2.1 mit EPS-Platten wird, in Abhängigkeit von den folgenden zum Einsatz kommenden Komponenten sowie deren Eigenschaften, wie folgt eingestuft:

		WDVS	
		schwerentflammbar normalentflammbar	
ten der atte	Rohdichte [kg/m³]	≤ 25	beliebig oder nicht bekannt
Eigenschaften (EPS-Platte	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 300 ^{b) c)}	≤ 400
Eig	Baustoffklasse	mindestens schwerentflammbar ^{a)}	mindestens normalentflammbar
Putz- system	Dicke (Oberputz + Unterputz) [mm]	≥ 4	beliebig

- a) Wird die Schwerentflammbarkeit der EPS-Platten nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40-... nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.
- Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.
- c) Bei Verwendung des PUR-Klebeschaums muss die Mindestdicke der Dämmplatte 40 mm sein.

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2.2 mit Dämmplatten aus Mineralwolle wird, in Abhängigkeit von den Eigenschaften der folgenden zum Einsatz kommenden Komponenten, wie folgt eingestuft:



Seite 12 von 16 | 26. Februar 2014

		WDVS		
		nichtbrennbar schwerentflammbar		
ın der le ^{a)}	Rohdichte [kg/m³]	≤ 125	beliebig	
Eigenschaften Mineralwolle	PCS-Wert [MJ/kg]	≤ 1,1	oder nicht bekannt	
Eiger Mir	Baustoffklasse	nichtbrennbar	mindestens schwerentflammbar	
Schluss- eschichtungen	"hawo-Silikatputz"	Dämmstoffdicke ≤ 130 mm	ja	
S. S.	Alle anderen Oberputze	ja	ja	

a) Werden die Eigenschaften der Mineralwolle nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40-... nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2.3 mit Dämmplatten aus Mineralwolle ist schwerentflammbar, sofern der Nachweis der Schwerentflammbarkeit oder Nichtbrennbarkeit der Mineralwolle im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit der Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40... nachgewiesen ist; andernfalls ist das WDVS normalentflammbar.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Der Unterputz "hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF" darf nur mit den Oberputzen "hawo - Kunstharzputz", "hawo - Siloxanputz" und "hawo - Silikonharzputz" verwendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien dies gestatten.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² betragen.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Insbesondere bei Verwendung des Klebeschaums nach Abschnitt 2.2.1 in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder-Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.



Nr. Z-33.43-509

Seite 13 von 16 | 26. Februar 2014

Beim Einsatz von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind (vgl. Abschnitt 2.2.2), sind die Bestimmungen für die Ausführung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zusätzlich zu beachten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 8 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Wand muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten bis 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.5 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel und der Klebeschaum sind ggf. nach den Vorgaben des Herstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel bzw. Klebeschaum zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen⁷ (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) vollflächig mit einem Klebemörtel anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁷ – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)



Seite 14 von 16 | 26. Februar 2014

c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig mit einem Klebemörtel angeklebten und zusätzlich angedübelten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁷ (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) bestehen. Der Dämmstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Platten (hergestellt aus Steinfasern) mit einer Rohdichte von mindestens 60 kg/m³ verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist, das in WDVS verwendet werden darf und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Alternativ zum Brandriegel nach c. darf auch der "purenotherm-Brandschutzriegel" der PUREN GmbH verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werktrockenmörtel) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 250 mm hohen und vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel angeklebten und zusätzlich angedübelten Polyurethan-Hartschaumstreifen⁸ (Rohdichte 30 kg/m³ bis 35 kg/m³; hergestellt aus "puren-Hartschaum-purenotherm Typ PUR 30 WDS") bestehen. Die Anordnung des Dämmstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel nach c. erfolgen. Der Unterputz "hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF" darf bei diesem Brandriegel nicht verwendet werden.

Bei Verwendung von EPS-Platten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

4.6.3 Verklebung

Kommt ein Dämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung, in der keine Regelungen zur Verklebung des Dämmstoffs getroffen sind, so gelten folgende Bestimmungen.

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 – EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 alternativ mit dem Klebeschaum nach Abschnitt 2.2.1 - passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum⁹ ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 und Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2a sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Normalentflammbare Dämmstoffplatte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 100 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis des Fugenschaums zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.



Seite 15 von 16 | 26. Februar 2014

Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2a dürfen auch, Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2b müssen, vollflächig verklebt werden. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte aufgetragen werden.

Bei Verwendung vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2b darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung von EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 darf der Klebemörtel auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die EPS-Platten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung des Klebeschaums sind die EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

4.6.4 Verdübelung

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Dübeltypen, die Lage der Dübel und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind Abschnitt 2.2.8 und ggf. 3.2 bzw. Anlage 5 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

4.7 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1, 2.2 bzw. 2.3 auf die Dämmplatten aufzubringen. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem geeigneten Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus der Schlussbeschichtung in den Unterputz verhindern.



Seite 16 von 16 | 26. Februar 2014

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1, 2.2 bzw. 2.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.5 und 4.6.2 sind zu beachten.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.2.3).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

4.10 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Platten mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

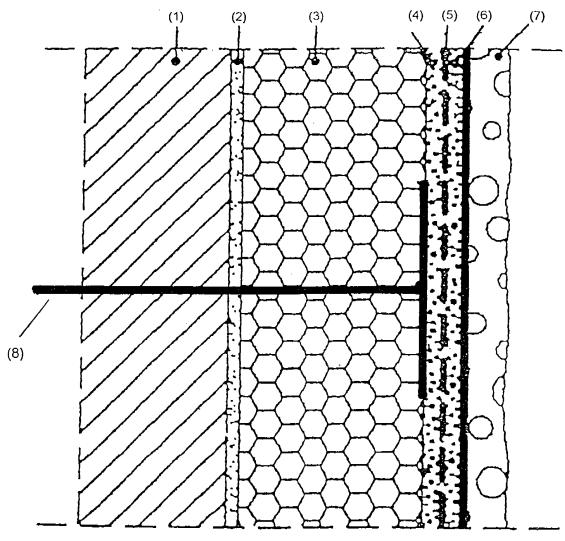
Manfred Klein	Beglaubigt
Referatsleiter	



Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem PSD"

Anlage 1.1

"hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWD" Zeichnerische Darstellung des WDVS



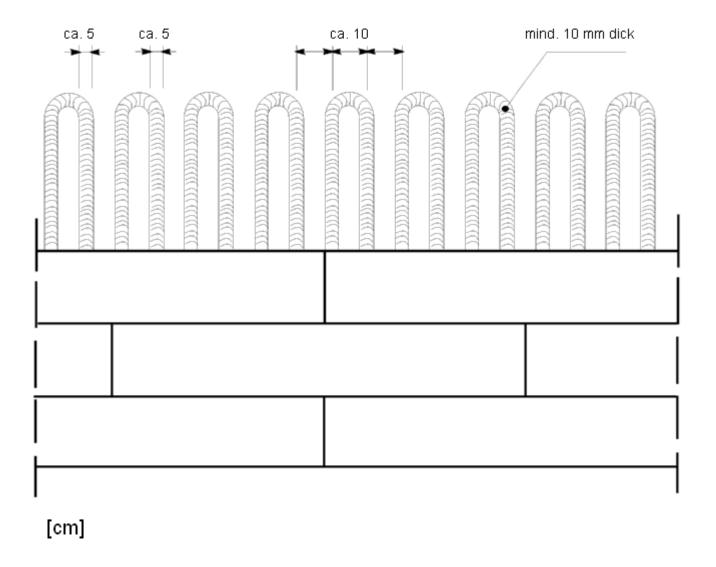
- (1) Wandbaustoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrung
- (6) Haftvermittler
- (7) Oberputz
- (8) Fassadendübel

Bei der Verdübelung der Dämmplatten sind der Abschnitt 3.2 und die Anlagen 5.1 und 5.2 zu beachten.



Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWD" Zeichnerische Darstellung der Teilflächenverklebung beschichteter Mineralwolle-Lamellen

Anlage 1.2





Aufbau des Anlage 2.1

7 141 1544 466	
"hawo-therm Wärmedämm-Verbunds	system PSD"

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:	[kg/iii]	
	40.50	
hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder
hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0 – 5,0	Kammbett, vollflächige,
hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II	4,0 - 5,0	ggf. teilflächige
hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht	3,0-4,0	Verklebung
hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF	3,0 - 4,0	Ŭ
Klebeschaum:		Randwulst mit Wulst in
WDVS-Kleberschaum	0,10 - 0,25	M- oder W-Form
Dämmstoff:		
EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1	_	40 bis 400
Unterputz:		
hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0-6,5	3,0 - 5,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0 - 6,5	3,0 – 5,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II	6,5 – 13,0	5,0 – 10,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht	4,0 – 7,0	4,0 – 7,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF	3,0 – 4,0	2,5 – 3,5
Bewehrung:		
hawo - Armierungsgewebe	0,160	_
Haftvermittler:		
hawo Quarzgrund	ca. 0,30	_
hawo Silikat Putzgrund	ca. 0,30	_
hawo Silikon Putzgrund	ca. 0,30	_
Schlussbeschichtungen (Oberputze):		
hawo - Mineral Reibeputz	2,5 - 6,5	1,5 – 6,0
hawo - Mineral Scheibenputz	2,5 - 6,5	1,5 – 6,0
hawo - Mineral Edelputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
hawo - Marmorputz	2,0 - 6,5	1,0 - 6,0
hawo - Mineral Leicht-Edelputz	2,0 - 6,0	1,5 – 6,0
hawo - Kratzputz Perfekt	18,0 – 20,0	bis 15,0
hawo - Silikatputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
hawo - Kunstharzputz	1,5 – 4,5	1,0 – 4,0
hawo - Siloxanputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
hawo - MicroSiliconputz	2,5-4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.



Aufbau des "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWD"

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel		
hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0 - 5,0	Wulst-Punkt oder
hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0 - 5,0	vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II	4,0 - 5,0	telliachige verklebung
hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht	3,0-4,0	
Dämmstoff		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8:		
Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2a	_	40 bis 340
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2b	_	40 bis 200
Unterputz:		
hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0 - 6,5	3,0-5,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II	6,5 – 13,0	5,0 - 10,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht	4,0 - 7,0	4,0 - 7,0
Bewehrung:		
hawo Armierungsgewebe grob	0,210	_
Haftvermittler:		
hawo Quarzgrund	ca. 0,30	_
hawo Silikat Putzgrund	ca. 0,30	_
Schlussbeschichtungen (Oberputze):		
hawo - Mineral Reibeputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
hawo - Mineral Scheibenputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
hawo - Mineral Edelputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
hawo - Marmorputz	2,0 - 6,5	1,0 - 6,0
hawo - Mineral Leicht-Edelputz	2,0 - 6,0	1,5 – 6,0
hawo - Kratzputz Perfekt	18,0 – 20,0	bis 15,0
hawo - Silikatputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.



Aufbau des "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWD"

Anlage 2.3

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0 - 5,0	Wulst–Punkt oder
hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0-5,0	vollflächige, ggf.
hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II	4,0 - 5,0	teilflächige Verklebung
hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht	3,0-4,0	
Dämmstoff		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8:		
Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2a	_	40 bis 340
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2b	_	40 bis 200
Unterputze:		
hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0-6,5	3,0 - 5,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0-6,5	3,0 - 5,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II	6,5 – 13,0	5,0 - 10,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht	4,0-7,0	4,0 - 7,0
hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF	3,0 - 4,0	2,5 - 3,5
Bewehrung:		
hawo Armierungsgewebe grob	0,210	-
Haftvermittler:		
hawo Quarzgrund	ca. 0,30	_
hawo Silikat Putzgrund	ca. 0,30	_
hawo Silikon Putzgrund	ca. 0,30	-
Schlussbeschichtung (Oberputze):		
hawo - Silikatputz	2,5 - 4,0	1,5 – 3,0
hawo - Kunstharzputz	1,5 – 4,5	1,0 – 4,0
hawo - Siloxanputz	2,5 - 4,0	1,5 – 3,0
hawo - MicroSiliconputz	2,5-4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.



Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	ETAG 004 kapillare Wasser- aufnahme w ₂₄ ¹ [kg/(m²√h)]	ETAG 004 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d ¹ [m]	
1. Unterputze				
hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau	Zement/Kalk	< 0,3	-	
hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß	Zement/Kalk	< 0,15	-	
hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II	Zement/Kalk	< 0,2	-	
hawo - Klebe- und Armierungsmasse leicht	Zement/Kalk	< 0,2	-	
hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF	Acryl-Vinyl- Polymer-Dispersion	< 0,1	-	
2. Schlussbeschichtungen (Oberputze)				
2.1 ggf. mit Haftvermittler "hawo Quarzgrun	ıd"			
hawo - Mineral Reibeputz	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 ² ; 0,2 ³	
hawo - Mineral Scheibenputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,1 ³ ; 0,15 ⁴	
hawo - Mineral Edelputz	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 ²	
hawo - Marmorputz	Zement/Kalk	< 0,2	0,15³	
hawo - Mineral Leicht-Edelputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,15 ³	
hawo - Kratzputz Perfekt	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 ³ ; 0,2 ⁴	
hawo - Kunstharzputz	Acryl-Vinyl- Polymer-Dispersion	< 0,3	0,45 ³ ; 0,3 ⁴ ; 0,6 ⁵	
2.2 ggf. mit Haftvermittler "hawo Silikat Putzgrund" oder "hawo Quarzgrund"				
hawo - Silikatputz	Wasserglas /Acryl- polymer-Dispersion	< 0,4	0,1 ³ ; 0,15 ⁴	
2.3 ggf. mit Haftvermittler "hawo Silikon Putzgrund" oder "hawo Quarzgrund"				
hawo - Siloxanputz	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz- Dispersion	< 0,4	0,15 ² ; 0,2 ³ ; 0,25 ⁴ ; 0,65 ⁵	
hawo - MicroSiliconputz	Acryl-Vinyl-Polymer/	< 0,4	0,25 ³ ; 0,25 ⁴ ; 0,65 ⁵	
	Silikonharz- Dispersion			

Oberputz zusammen mit Unterputz geprüft

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo - Klebe- und Armierungsmasse weiß"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo - Klebe- und Armierungsmasse grau"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo - Klebe- und Armierungsmasse MG II"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo - Klebe- und Armierungsmasse ZF"



Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung Anlage 4 (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)

Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Prüf	fung	Prüfnorm bzwvorschrift	Häufigkeit	
1. K	lebemörtel und Unterputz			
1.1	Mineralisch gebundene Produkte:			
	a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12 ¹ , Abschnitt 6.3	2 x je Produktionswoche*	
	b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ² (Trockensiebung)	2 x jo r roddinionomouno	
	c. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05 ³	J	
1.2	Organisch gebundene Produkte:			
	a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche	
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)		
2. S	chlussbeschichtungen (Oberputze)			
2.1	Mineralisch gebundene Produkte:			
	a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12, Abschnitt 6.3	1 x je Produktionswoche	
	b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche	
2.2	Organisch gebundene Produkte:			
	a. Frischmörtelrohdichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche	
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)		
3. D	ämmplatten⁵			
a.	Rohdichte		<u> </u>	
b.	Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	Zuordnung der Prüfungen	gemäß DIN EN 13163 ⁴ , Tabelle B1	
C.	Schubmodul**/Scherfestigkeit	s. Abschnitt 2.2.2	1 x je Produktionswoche	

^{*} Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag
** Die werkseigene Produktionskontrolle des Schubmoduls darf auch über die Prüfung der Biegefestigkeit nach DIN EN 12089
erfolgen. Die Korrelation von Biegefestigkeit und Schubmodul ist bei der Erstprüfung zu prüfen und festzulegen und im Rahmen
der Fremdüberwachung zu überprüfen.

Umfang der Fremdüberwachung

Prüfung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

nach Prüfnorm/Häufickeit

	rulung	nach Frumom/haungkeit		
_	Brandverhalten des W[OVS siehe Abschnitt 2.4.3.1		
1	DIN EN 459-2:2010-12 DIN EN 1015-1:2007-05	Baukalk - Teil 2: Prüfverfahren Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)		
3 4 5	DIN EN 1015-6:2007-05 DIN EN 13163:2009-02 Sofern kein Wärmedämm			



Mindestdübelanzahl und Winddruck we

Anlage 5.1

Tabelle 1: EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoffdick e	Dübellastklasse	Winddruck w _e [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20	
≥ 40	≥ 0,20	4	4	7	9	
	0,15	4	5	8	11	

Tabelle 2: EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung <u>unter</u> dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübel- lastklasse	Winddruck w _e [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	≥ 0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 3: Mineralwolle-Platten (≥ 15 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2a*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung <u>unter</u> dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübellast- klasse	Winddruck w _e bis [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	≥ 0,20	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,20	4	5	6	8	12
	0,15	4	6	8	10	14

^{*} Sofern in den Dämmstoff- oder Dübelzulassungen keine anderen Dübelzahlen angegeben sind.



Mindestdübelanzahl und Winddruck we

Anlage 5.2

Tabelle 4: Mineralwolle-Platten (Querzugfestigkeit ≥ 5 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2a*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung <u>durch</u> das Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübellast- klasse	Winddruck w _e bis [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Es ist dabei eine Unterputzdicke von mindestens 5 - 10 mm einzuhalten.

Tabelle 5: Mineralwolle-Lamellen (Querzugfestigkeit ≥ 80 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2b*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm (Dübelung <u>unter</u> dem Gewebe) zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoff- dicke	Dübel- lastklasse	Winddruck w _e [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

^{*} Sofern in den Dämmstoff- oder Dübelzulassungen keine anderen Dübelzahlen angegeben sind.



Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 6

Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl \mathbf{n} pro \mathbf{m}^2 Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) bei einer Dämmschichtdicke \mathbf{d} für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ [W/K]	d ≤ 50 mm	50 < d ≤ 100 mm	100 < d ≤ 150 mm	d > 150 mm	
0,008	n ≥ 6	n ≥ 4	n ≥ 4	n ≥ 4	
0,006	n ≥ 8	n ≥ 5	n ≥ 4	n ≥ 4	
0,004	n ≥ 11	n ≥ 7	n ≥ 5	n ≥ 4	
0,003	n ≥ 15	n ≥ 9	n ≥ 7	n ≥ 5	
0,002	n ≥ 17 [*]	n ≥ 13	n ≥ 9	n ≥ 7	
0,001	n ≥ 17 [*]	n ≥ 17 [*]	n ≥ 17*	n ≥ 13	
* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung					

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

 $U_c = U + \chi \cdot n$ in W/(m²K)

Dabei ist: U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht

U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in W/(m²K)

 χ punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels nach Abschnitt 2.2.8 in W/K; der χ -Wert ist in den Zulassungen der WDVS-Dübel angegeben.

n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Z12875.14



Korrekturfaktoren für R'w.R

Anlage 7.1

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_S - K_T$$

ΔR_w : Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach

Tabelle 1

 K_K : Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

Ks: Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3 (nur bei Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2a und -

Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2b)

K_T : Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

nach Tabelle 4

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz	Z Korrekturwert ΔR $_w$ [dB]		
f _R [Hz]	EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1	Mineralwolle- Platten nach Abschnitt 2.2.2.2a und -Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2b	
	mit Dübeln	mit Dübeln	
f _R ≤ 60	8	9	
60 < f _R ≤ 70	7	8	
70 < f _R ≤ 80	6	7	
80 < f _R ≤ 90	5	5	
90 < f _R ≤ 100	3	4	
100 < f _R ≤ 120	2	3	
120 < f _R ≤ 140	0	1	
140 < f _R ≤ 160	-1	-1	
160 < f _R ≤ 180	-2	-2	
180 < f _R ≤ 200	-3	-3	
200 < f _R ≤ 220	-3	-4	
220 < f _R ≤ 240	-4	-5	
240 < f _R	-5	-5	

Formel zur Berechnung der Resonanzfreguenz:

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} Hz$$

mit

s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³.

m'_P: Flächenmasse der

Bekleidungsschicht (Oberputz +

Unterputz) in kg/m2

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt für EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe und für Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2a und Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2b mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162, Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe.



Korrekturfaktoren für R'w,R

Anlage 7.2

Tabelle 3: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f _R [Hz]	${\sf K_T}$ [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand ${\sf R_w}$ [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
f _R ≤ 60 Hz	-10	-7	-3	0	3	7
60 Hz < f _R < 80 Hz	-9	-6	-3	0	3	6
80 Hz < f _R ≤ 100 Hz	-8	-5	-3	0	3	5
100 Hz < f _R ≤ 140 Hz	-6	-4	-2	0	2	4
140 Hz < f _R < 200 Hz	-4	-3	-1	0	1	3
200 Hz < f _R ≤ 300 Hz	-2	-1	-1	0	1	1
300 Hz < f _R ≤ 400 Hz	0	0	0	0	0	0
400 Hz < f _R ≤ 500 Hz	1	1	0	0	0	-1
500 Hz < f _R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{\rm w}$ der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

mit

 $R_{w} = \left(27,1+0,1243 \text{ (m'}_{w} / \text{m'}_{0}) - 0,000113 \text{ (m'}_{w} / \text{m'}_{0})^{2}\right) dB$

m'_w: die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand; maximal 500 kg/m²

 m'_0 : 1 kg/ m^2

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB $\leq \Delta R_{w,R} \leq$ 16 dB zu begrenzen.



Information für den Bauherrn

Anlage 8

Bestätigung der ausführenden Firma:				
a)	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:			
b)	Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-509 Ausgeführtes System:			
c)	Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)			
d)	Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:			
e)	Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:			
f)	Zulässige Auszugskraft:			
g)	Die Eingangskontrolle der Komponenten auf der Baustelle wurde vorgenommen. Sie entsprechen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung			

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)